



Deutscher Lehrerverband Hessen	
Landesvorsitzende	An den Eichen 8, 34599 Neuental Tel. 06693-1420 Fax 06693-1394 e-mail: Deutscher-Lehrerverband-Hessen@gmx.de www.dlh-hessen.de
Edith Krippner-Grimme	



Neuental, den 10.04.2015

Inhalt der dlh-Nachrichten II-2015

Umsetzung der Regelungen für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit
Rückabwicklung des Landesschulamtes und Schaffung der neuen alten Strukturen
ESF-Förderung Projekte PuSch A , PuSch B und PuSch Land
Neues vom Bildungsgipfel
Erlassentwurf „Suchtprävention in der Schule“
Entwurf der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

Umsetzung der Regelungen für den Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der HPRLI beschäftigte sich Ende Januar im Rahmen der Mitbestimmung mit dem von der Dienststelle vorgelegten Erlassentwurf. Im Wesentlichen beschreibt der vorgelegte Entwurf die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst, die auf zwei verschiedene Arten erfolgen kann. Dies sind die Halbregelung, bei der die beiden Hauptsemester auf vier Semester aufgeteilt werden, und die Zweidrittelregelung, bei der die Hauptsemester auf drei Semester aufgeteilt sind. Eine Erweiterung der Teilbarkeit ist im Einführungssemester und im Prüfungssemester nicht vorgesehen. Im Rahmen der Erörterung wurden an die Dienststelle noch Fragen zum Zeitpunkt der Umsetzung und formale Fragen gestellt, da die nähere Ausgestaltung der pädagogischen Ausbildung durch Rechtsverordnung erfolgt. Eine weitere wichtige (formale) Frage war der Zeitpunkt der Antragstellung, da dieser im Regelfall drei Monate vor dem gewünschten Beginn im Studienseminar vorliegen sollte. Da die angehenden LiV dann aber schon vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst und ohne genaue Kenntnis der Belastungssituation einen Antrag auf Teilzeit stellen müssen, konnte sich der HPRLI mit der Dienststelle auf eine Verkürzung der Antragsfrist auf zwei Monate einigen.

Der **dlh** meint, dass im Zuge der Modularisierung des Vorbereitungsdienstes eine entsprechende Regelung gleich hätte mit einhergehen können, zumal der Bedarf sich in ständigen Nachfragen der LiV artikuliert. Der HPRLI und der **dlh** halten die zügige Einführung des Teilzeitvorbereitungsdienstes, wie er im Übrigen im 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorgesehen ist, für geboten und hoffen, mit diesem Erlass der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein Stück näher gekommen zu sein.

In wieweit die weniger erwünschten Auswirkungen der Modularisierung sich insbesondere im Teilzeitmodell zeigen, bleibt abzuwarten.



Rückabwicklung des Landesschulamtes und Schaffung der neuen alten Strukturen

Nach der Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags, in dem die betreffenden Gesetzentwürfe der Fraktionen (CDU/B90 Die Grünen und der SPD) diskutiert wurden, kamen beide Entwürfe in die Lesungen des Landtags. Hier kam man nicht ganz so zügig voran wie ursprünglich gedacht, denn in 2. Lesung wurde der Vorschlag unterbreitet, doch einen gemeinsamen Entwurf einzubringen, da beide vorliegenden inhaltlich nicht weit auseinander lagen (u. a. Namensgebung). So wurde erst in 3. Lesung die Auflösung des Landesschulamtes entschieden. Gleichzeitig wurde der Erhalt der Staatlichen Schulämter als regionale „backup“-Systeme gesichert.

Angesichts der knappen Zeit, die nun den Staatlichen Schulämtern bleibt, hofft der **dlh**, dass die alten Briefbögen und Türschilder noch in den jeweiligen Kellern lagern und möglichst wenige Ressourcen für die Umstellung aufgewendet werden.

ESF-Förderung Projekte PuSch A , PuSch B und PuSch Land

Hier gab es im Vorfeld Irritationen, da Unterlagen dem HPRLL trotz Zusage nicht zugänglich gemacht wurden. Die beiden ehemals geförderten Projekte (Förderperiode 2007-2013, 22,4 Mio. Euro) SchuB (Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb) und EIBE (Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt) sollten lückenlos in die neue Förderperiode (2014-2020) überführt werden. PuSch steht dabei für „Praxis und Schule“. Die Bereitstellung der Fördergelder soll nun über die Projekte PuSchA (A – für allgemeinbildend), PuSchB (B – für berufsbildend) und PuSch Land (Förderung des ländlichen Raumes) erfolgen. Mittlerweile ist die sog. „Roadshow“, auf der die Projekte vorgestellt werden, angelaufen und es wird für die Einreichungen von Anträgen der Schulen in den jeweiligen Projekten geworben. Insgesamt betragen die Mittel, wie in den **dlh**-Nachrichten I-2015 schon erwähnt, über 40 Mio. Euro. PuSch wurde für die Schulen im Amtsblatt 3/2015 ausgeschrieben, die Programm- und Budgetsteuerung erfolgt im HKM (Abteilung III.4 in Zusammenarbeit mit Abteilung III.A.2 und III.B.2)

Der HPRLL fragte in diesem Zusammenhang an, ob es eine Evaluation der Vorgängermaßnahmen (SchuB und EIBE) gegeben habe. Leider habe man von Seiten des HKM keine wissenschaftliche Evaluation; die Einschätzungen der Dienststelle, dass sich die Vorgängermaßnahmen bewährt haben, beruhe auf Rückmeldung der Beteiligten und den Durchführungsberichten der Hessen-Agentur.

Weiter fragte der HPRLL nach der Ausgestaltung des Landesprogramms für Flüchtlinge und in wieweit durch PuSch flankierende und unterstützende Maßnahmen angedacht seien. Erste Aussagen hierüber seien gegen Ende des ersten Quartals zu erwarten, da sich das Landesprogramm für Flüchtlinge zurzeit noch in der Entwicklung befinde.

Interessant waren für den **dlh** die Antworten auf die Fragen des Ressourceneinsatzes und den Umfang der vom Land Hessen beigesteuerten Mittel. Diese seien mit den vom ESF finanzierten Mittel in der Höhe etwa gleich, die ESF-Mittel würden vollständig in die sozialpädagogische Betreuung fließen, und PuSch-Land sei so ausgestattet, dass man nicht hinter den heutigen Stand der Förderung zurückfalle.

Der **dlh** ist der Auffassung, dass diese Förderung (auch in seiner Neuauflage mit den Nachfolgeprogrammen von SchuB und EIBE) durch ESF und das Land sinnvoll eingesetzt ist und den entsprechenden Schülerinnen und Schülern zugutekommt, wenn auch bei der Erörterung im HPRLL viele Detailfragen anstanden (es war damals noch kein Ausschreibungstext vorhanden). Beachtenswert findet der **dlh** die Ausweitung der Mittel im Förderzeitraum unter Beibehaltung des in der letzten Periode Bewährten.

Neues vom Bildungsgipfel

Mittlerweile ist der HPRLL als ordentliches Mitglied in den Bildungsgipfel aufgenommen worden. Es wurden somit vom Gremium pro Arbeitsgruppe im Bildungsgipfel Vertreter(innen) und Stellvertreter(innen) benannt.

Leider wurde der **dlh** über den Hauptpersonalrat nur in einer Stellvertretung, die der Arbeitsgruppe 5 (Lehrerbildung), beteiligt.

Inhaltlich hat der **dlh** in den Arbeitsgruppen mit seiner Beteiligung als Verband mit großem Erstaunen festgestellt, dass in der AG 1 nun doch, entgegen den Ankündigungen im Vorfeld des Gipfels, eine Schulstrukturdebatte geführt werden soll. Insbesondere in der AG 1 getroffene Aussagen wie „*das Gymnasium müsse in Frage gestellt werden*“ oder „*das Gymnasium sei zu überwinden*“ kann der **dlh** in keinster Weise nachvollziehen und gehen nach seiner Ansicht völlig an jeglicher Realität vorbei. Das Gymnasium ist in der Elternschaft die beliebteste, anerkannteste, am meisten angewählte und bei Studien erfolgreichste Schulform unter den weiterführenden Schulen. Eine übergroße Mehrheit der Eltern möchte ihr Kind auf ein Gymnasium schicken. Der **dlh** meint, dass man diesen Sachverhalt nun endlich auch einmal zur Kenntnis nehmen müsse und diesen Willen der Elternschaft auch respektieren solle. Nach Meinung des **dlh** würde dies am Besten geschehen durch Unterstützung und Förderung insbesondere der Gymnasien. In diesem Zusammenhang sei auf die Pressemitteilung des Hessischen Philologenverbandes „Zweifel an der Verlässlichkeit der Landesregierung“ verwiesen.

Erlassentwurf „Suchtprävention in der Schule“

Bei diesem dem HPRLI vorgelegten Erlassentwurf waren auch die Verbände beteiligt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens gab auch der **dlh** seine Stellungnahme ab. Einer der Hauptkritikpunkte des HPRLI und des **dlh** ist, dass die vorzusehenden Anrechnungsstunden und damit die Ressourcen für Lehrkräfte, die an den Schulen mit dem Themenkomplex betraut werden, viel zu gering angelegt sind. Im Zuge erweiterter Erziehungsaufgaben, die an Schule herangetragen werden, bat der HPRLI darum zu prüfen, inwieweit hier zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können. Der **dlh** fragt sich, was Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern eigentlich noch alles leisten soll. Im vorgelegten Erlassentwurf gilt es, im Rahmen der Primärprävention alle Schülerinnen und Schüler zu einem suchtfreien Leben zu befähigen. Diesen hoch formulierten Ansprüchen steht allerdings die Realität an Schulen gegenüber, und ohne weitere Ressourcen in Form von Zeit wird sich an den Schulen kaum etwas zum Guten bewegen.

Ebenso nicht vergessen werden sollte im Erlass der Hinweis auf drogenähnliche Produkte, die derzeit noch nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. In diesem Zusammenhang verwies der **dlh** in seiner Stellungnahme auf die des Bundeselternrates und des Deutschen Philologenverbandes.

Entwurf der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften

Im Rahmen des Erörterungsverfahrens ist dem HPRLI ein erster Entwurf übersendet worden. Dieser zeigte sich schnell als zu kleinschrittig, so dass von Seiten der Dienststelle selbst der Vorschlag kam, den vorliegenden Entwurf zu wenigen zentralen Punkten zusammenzufassen und das ganze Konzept nochmals zu überdenken. Generell spricht sich der **dlh** gegen eine Regelbeurteilung aus, bei Anlassbeurteilungen wird vom **dlh**, wie auch von der Dienststelle, für sinnvoll erachtet, dass mit diesen Richtlinien eine landesweite Standardisierung erfolgt, und die Staatlichen Schulämter den Schulen nicht mehr 15 verschiedene, individuelle Vorgaben machen.

Der **dlh** bezweifelt, dass der erste Entwurf aufgrund der vielen Einzelbewertungspunkte weder für die zu Beurteilenden noch für die Beurteiler selbst in dieser Form umsetzbar ist. Dies würde letztendlich zu einer gewissen Pseudoobjektivität führen.

Grundsätzlich sind der HPRLI und der **dlh** der Auffassung, dass diese Richtlinie nicht für die Verbeamtung auf Lebenszeit herangezogen werden darf, da hier nur die Entscheidung gefällt werden muss, ob die Person perspektivisch im Schuldienst bestehen kann.

gez. Jürgen Hartmann